

„Nichts ist so wichtig bei einem höheren Staatsbeamten, als welchen Begriff er eigentlich nach allen Richtungen hin von der Menschheit hat, ... welchen Grad der Achtung oder Nichtachtung er für die niederen Volksklassen hegt, ... wie es endlich mit seinem Glauben an und seiner Lust zur Umbildung seiner Nation steht ...“

Damals wie heute also stand die Universität auf der Seite einer auf die Tagesordnung der deutschen Geschichte gestellten neuen Gesellschaftsordnung und lieferte ihr das ideologische Rüstzeug, damals wie heute trat sie für die Erfüllung der historischen Notwendigkeit, d. h. für das Leben und den Fortschritt ein — im Gegensatz zu einer späteren Periode, in der sie das Rad der Geschichte zurückzudrehen versuchte.

Für die an der Juristischen Fakultät herrschende Atmosphäre ist es kennzeichnend, daß von den knapp 150 Jurastudenten des Jahres 1813 nicht weniger als 88 an den Freiheitskriegen teilnahmen. Und daß dieser dem Neuen, Zukunftsträchtigen, dem Fortschritt der Menschheit, also dem Humanismus und der Einheit vom Denken und Handeln zugewandte kämpferische Geist auch fast 40 Jahre nach der Universitätsgründung noch herrschte, das bezeugen nicht nur Karl Marx und Friedrich Engels — der berühmteste Student und der berühmteste Hörer unserer Fakultät — in ihrem Werke „Revolution und Konterrevolution in Deutschland“, wo sie schildern, wie sich 1848 die Universität mit allen fortschrittlichen Klassen und Schichten gegen die reaktionäre Regierung zusammenschloß; das bezeugen auch die auf den Barrikaden gefallenen Angehörigen unserer Universität, zu deren Beerdigung — wie der der übrigen Märzgefallenen — Rektor und Professoren in vollem Ornat erschienen, an ihrer Spitze Alexander von Humboldt. Das also, die Zuwendung zum Fortschritt, zur Forderung des Tages, zur Erfüllung der historischen Gesetzmäßigkeit, die humanistische Grundhaltung — das ist die große, die gute Tradition der Berliner Universität — es gibt auch eine weniger gute —, und die Hüter dieser guten Tradition sind wir, die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

### Die klassische Epoche der Juristischen Fakultät

Fragt man, wie sich diese Grundhaltung speziell an der Juristischen Fakultät auswirkte, so ist das zugleich die Frage nach dem Wirken des bedeutenden Mannes, der mit seiner starken Persönlichkeit die Juristische Fakultät während der ersten 32 Jahre ihres Bestehens, ja über diese hinaus zum guten Teil die deutschen Juristenfakultäten überhaupt, beherrschte und ihnen seinen Stempel aufdrückte, Friedrich Carl von Savigny; noch genauer: die Frage nach der Bedeutung der historischen Rechtsschule, deren anerkanntes Oberhaupt er war.

Die historische Rechtsschule ist eine widersprüchliche Erscheinung, in der sich die Widersprüchlichkeit der Entwicklung der deutschen Bourgeoisie widerspiegelt. Marx und Engels haben sich vom Standpunkt der Arbeiterklasse mit Entschiedenheit gegen diese Schule gewandt, die das ältere römische Recht und das germanische Recht wieder belebte und sich zu diesem Zweck der quellenmäßigen Erforschung der alten Rechte widmete. Diesem Ausgangspunkt entsprechend war die historische Schule überwiegend nach rückwärts gerichtet, mußte im weiteren Verlauf zum Festhalten an Normen und Rechtsprinzipien führen, die durch die ökonomische und politische Entwicklung der Gesellschaft überholt waren und die demokratische Entwicklung Deutschlands hemmten. Durch ihren nachhaltigen Einfluß auf die spätere Gesetzgebung des kaiserlichen Deutschlands hat diese Schule mehr als alles andere zur Entwicklung des bürgerlichen Rechtsdenkens beigetragen, das noch nicht

einmal heute voll überwunden ist. Auf der anderen Seite aber wäre es undialektisch, zu glauben, daß diese länger als ein halbes Jahrhundert in der deutschen Rechtswissenschaft absolut herrschende Rechtsideologie willkürlich, ohne Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung, sozusagen aus dem Kopf der Gelehrten entsprungen sei. Richtig ist vielmehr, daß sie, entsprechend dem gesetzmäßigen Verhältnis zwischen der ökonomischen Basis und dem ideologischen Überbau, zur Zeit ihres Entstehens einem dringlichen Bedürfnis der jungen Bourgeoisie entsprach, wie es sich aus der besonderen historischen Situation Deutschlands ergab. Diese ist gekennzeichnet durch die Atomisierung in zahllose Kleinstaaten und die daraus folgende unübersehbare Rechtszersplitterung einerseits und durch das Bedürfnis des wachsenden kapitalistischen Wirtschaftsverkehrs nach einheitlichen Rechtsgrundsätzen andererseits. Nur das Besinnen auf das gemeinsame, rezipierte römische Recht — das klassische Recht einer warenproduzierenden Gesellschaft — konnte beim Fehlen einer gemeinsamen Gesetzgebung diesem Bedürfnis gerecht werden, und das ganze Bemühen Savignys und seiner Schule ging dahin, nicht nur die Quellen in ihrer Reinheit wiederherzustellen, sondern auch die Anwendbarkeit der römischen Rechtsätze in der modernen Rechtspraxis darzutun. Insoweit also die historische Schule einem Bedürfnis der damals fortschrittlichen Klasse gerecht wurde, muß sie in ihrer Blütezeit selbst als dem Fortschritt dienend eingeschätzt werden.

Neben Savigny sind aus dieser ersten Epoche unserer Fakultät die beiden Meister des germanistischen Zweiges der historischen Schule, Carl Friedrich Eichhorn und sein Nachfolger Karl Gustav Homeyer, hervorzuheben, die Väter der deutschen Rechtsgeschichte, wie ja überhaupt die Rechtsgeschichte diejenige Disziplin der Rechtswissenschaft ist, die der historischen Schule Bleibendes verdankt. Der Zivilprozessualist Moritz August von Bethmann-Hollweg übertrug den herrschenden Fakultätsgeist auf seine Materie und schuf eine tiefgründige und heute noch interessante Geschichte des Zivilprozesses. Der Kriminalist August Bienenr, der sich mit 17 Jahren an der Leipziger Universität habilitiert und als Privatdozent gewirkt hatte und nun mit 23 Jahren der erste Dekan der neuen Berliner Fakultät wurde, schrieb ebenfalls eine Geschichte des Strafprozesses, trug aber auch durch seine Vorschläge für die Neugestaltung des Strafverfahrens, mit denen er viele Grundlagen für das spätere bürgerliche Strafprozessrecht schuf, zur Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft bei.

Der große und einzige Gegenspieler Savignys war der hegelianische Rechtsphilosoph, Völkerrechtler und Kriminalist Eduard Gans, den Savigny lange Zeit von der Fakultät fernzuhalten suchte, bis der stetig wachsende Einfluß Hegels ihn 1825 zwang, seinen Widerstand gegen die Professur von Gans aufzugeben. Auch Hegel und mit ihm Gans — der u. a. über das römische Obligationenrecht und ein vierbändiges Werk über „Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung“ schrieb — studierten die Geschichte, aber es ging ihnen nicht wie der historischen Schule um die bloße Feststellung geschichtlicher Fakten und deren mehr oder weniger mechanische Übertragung auf die Gegenwart, sondern um die Ergründung des Entwicklungsgesetzes der Geschichte, mit dessen Hilfe sie den Willen der Menschen mit der historischen Gesetzmäßigkeit in Einklang bringen wollten. Gans zog aus Hegels Prinzipien weitreichende demokratische Schlußfolgerungen und trat, beeinflusst auch von Saint-Simon, für tiefgreifende soziale Reformen zugunsten des arbeitenden Volkes ein, womit er bei der Obrigkeit prompt Anstoß erregte. „Der Professor Gans“, hielt der preußische Kronprinz Hegel in einem Gespräch vor, „macht uns alle Studenten zu Republikanern. Seine Vorlesungen über Ihre Rechtsphilosophie, Herr Professor, sind